

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG*

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Hebebühnen-Vermietungen

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

1 Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.

2 Eigentum des Mietobjektes

Das Mietobjekt, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ins Ausland gebracht werden.

3 Keine Untervermietung

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Weiterverleihung des Gerätes oder Untervermietung verboten.

4 Mietdauer

Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort.

Sofern das Mietende nicht fix geregelt wurde, ist das Mietende der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen.

Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden vorher um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine schriftliche Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt ebenso vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen.

Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter oder der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch das Risiko von Witterungseinflüssen obliegt dem Mieter. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin in speziellen Fällen Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät bei Unterbrüchen gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuholen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.

5 Rückgabe

Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in reinem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.

6 Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen, gut befahrbaren Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten.

Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das von der Mierte abgemeldete, abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz oder anderweitig nicht übernahmebereit ist.

7 Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertageeinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin gilt generell als ausgeschlossen.

Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

8 Bedienpersonal

Das Bedienpersonal ist – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienpersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatriculation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen/Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist allein verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehaltlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienpersonal gegen sep. Rechnung zur Verfügung.

9 Betriebsstoffe

Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe, Strom, Batteriewasser etc. gehen zu Lasten des Mieters. Sie sind täglich durch den Mieter zu kontrollieren.

10 Zulassung

Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.

11 Versicherungen

Maschinenversicherung: Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstössen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalt.

Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine mutwillige oder grobfahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und der entsprechenden Zweckbestimmung gebraucht wurde (z.B. wenn nicht richtig abgestützt wurde oder wenn falsche Betriebsstoffe verwendet wurden etc.), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden.

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG*

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021

(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bereich Hebebühnen-Vermietungen

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

Alle entsprechenden Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der gegebenenfalls auch einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den gemäss Police vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehenden Schäden. Der Mieter hat die Schadenbetreffnisse, welche die Deckungssumme übersteigen und den Selbstbehalt zu übernehmen.

Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflicht): Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten; mit Ausnahme der Schäden, welche nach Strassenverkehrsgesetz (SVG) geregelt sind.

12 Schadenfälle

In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

13 Haftungsausschluss

Die Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen für Schäden beim Mieter oder Dritten, welche unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht werden, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere ein entgangener Gewinn, der Verlust von Aufträgen oder ein Imageschaden beim Mieter oder Dritten ist vollumfänglich vom Mieter oder der geschädigten Partei zu tragen.

14 Bewilligungen

Der Mieter holt alle allfällig notwendigen Bewilligungen selbst ein, die gegebenenfalls für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne benötigt werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch und ausdrückliche Vereinbarung kann die Vermieterin gegen separate Bezahlung diese Formalitäten erledigen.

15 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene, sorgfältige Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzliche Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

16 Besondere Einsätze

Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur-Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig.

Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig.

Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

17 Maschinendefekt

Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten einvernehmlich eine sachgerechte Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbe-

halten bleibt eine andere Regelung durch die allfällig involvierten Versicherungsgesellschaften.

18 Ausschluss Retentionsrecht

Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

19 Abtretungsrecht der Vermieterin

Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.

20 Vertragsänderungen

Alle Vertragsänderungen setzen das schriftliche Einverständnis der Vermieterin voraus.

21 Obligationenrecht

Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

22 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

23 Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Vermieterin.

Preise und Zusatzkosten:

Alle Preise verstehen sich in CHF, zuzüglich Maschinenversicherung, zuzüglich jeweils gültige MwSt.; exkl. Treibstoff, exkl. Bewilligung. Irrtum und Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Es gelten ausschliesslich unsere AGB für Hebebühnen-Vermietung, jeweils aktuellste Fassung (abrufbar im Internet unter etc.ch).

Maschinenversicherung CHF 10.– pro Tag, Selbstbehalt CHF 1000.–. Bei Bedienung durch die Vermieterin verrechnen wir CHF 85.– pro Std. Allfällige Transporte werden zusätzlich gemäss Gewicht und Distanz zum/vom Einsatzort berechnet, inkl. LSWA.